



Kurzdarstellung: Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz (Stand: 23. Juni 2020)¹

ÜBERSICHT

A Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen

- I. Dokumentierte Risikoanalyse
- II. Allgemeine Sorgfaltspflichten
 1. *Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?*
 - a) Identifizierung des Mandanten
 - b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person
 - c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
 - d) Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung
 - e) Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?
 - f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 2. *Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch Dritte*
 3. *Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten*
 4. *Vereinfachte Sorgfaltspflichten*
 5. *Verstärkte Sorgfaltspflichten*
- III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung²
- V. Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden


B (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Interne Sicherungsmaßnahmen


C (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)


Bestellung eines Geldwäschebeauftragten


¹ [Gesetzesstand: 1. Januar 2020](#)


		GwG	AAH ²
A	Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen		
I.	Dokumentierte Risikoanalyse	§ 4 Abs. 2 , § 5 Abs. 1 und 2	Rn. 9 ff.
	<u>Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis</u> - Größe und Organisation - Mandantenstruktur - Geschäftsbereiche - National/international tätig		Rn. 15
	<u>Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos</u> - Treuhänderische Tätigkeit? - Kein persönlicher Mandantenkontakt? - Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig?		Rn. 16 ff.
	<u>Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken</u> - Hohes Risiko - Mittleres Risiko - Niedriges Risiko (siehe Anlagen 1 und 2 zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen)		Rn. 19 Anlagen 1 und 2
	<u>Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse</u>		Rn. 20
	<u>Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht</u> - Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert werden. - Auf <u>Antrag</u> kann die Wirtschaftsprüferkammer im Einzelfall von der Verpflichtung zur <i>Dokumentation</i> der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der WP/vBP darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht.	§ 5 Abs. 4	Rn. 14
	<u>Hinweis: Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Analyse durchzuführen!</u>		

² AAH = Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz.

		GwG	AAH
II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	§ 10 Abs. 1 - 3	Rn. 59 ff.
1.	<i>Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?</i>		Rn. 79 ff.
	<u>Hinweis</u> : für die Erfüllung der unter a) bis e) aufgezeigten Pflichten und zur Dokumentation können Sie die entsprechenden <u>Erhebungsbögen</u> (Anlagen 1 bis 3 zu diesem Merkblatt) verwenden!		Anlagen 1 und 2
a)	<p><u>Identifizierung des Mandanten</u></p> <p>Festhalten folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei natürlichen Personen <ul style="list-style-type: none"> o Vorname und Nachname, o Geburtsort, Geburtsdatum, o Staatsangehörigkeit und o eine Wohnanschrift; - bei juristischen Personen und Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> o Firma, Name oder Bezeichnung, o Rechtsform, o Registernummer (falls vorhanden), o Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, o Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter, o bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Namen der Gesellschafter (max. 5). <p>Überprüfung der Angaben wahlweise anhand folgender Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei natürlichen Personen: gültiger amtlicher Ausweis oder ggf. auch andere Dokumente oder elektronische Verfahren wie z. B. elektronischer Identitätsnachweis oder qualifizierte elektronische Signatur (siehe § 12 Abs. 1 GwG); - bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister oder aus vergleichbaren Registern (bzw. dokumentierte Einsichtnahme) oder Vorlage von Gründungsdokumenten; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts Überprüfung der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, ggf. Identifizierung der Gesellschafter als natürliche Personen. 	§§ 11, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1	Rn. 79 ff.
b)	<p><u>Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (Bevollmächtigter oder Bote)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - s. o., wie Mandant selbst 	§ 11 Abs. 1	Rn. 91 ff.

		GwG	AAH
c)	<p><u>Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition: wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. - <u>Kann für eine juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter (sog. fiktiver wirtschaftlich Berechtigter)</u> - Grundsätzlich genügen Name und Vorname; in Risikofällen sind weitere Daten zu erheben - Überprüfung der Angaben zur Identität: <u>Abfrage Transparenzregister (bei besonderem Geldwäsche- oder Terrorismusrisiko oder Risikoangemessene Maßnahmen, bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und Treuhandschaften: bei Neubegründung einer Geschäftsbeziehung ist immer die Einholung eines aktuellen Nachweises der Registrierung im Transparenzregister, der auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten erforderlich)</u> - Bei Widerspruch zwischen eigenen Erkenntnissen und Eintragung im Transparenzregister: <u>Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG (Ausnahme von der Meldepflicht bei Rechtsberatung/Prozessvertretung beachten)</u> - <u>Überprüfen der Eintragung anhand geeigneter Dokumente, z. B. aktuelle Gesellschafterliste)</u> 	§§ 3, 11 Abs. 5 und 6, <u>23a</u> , 43 Abs. 1 Nr. 3	Rn. <u>9598</u> ff.
	<p><u>Hinweis</u>: Kein Verzicht auf Identifizierung möglich, nur weil Mandant bekannt ist! Lediglich, wenn Mandant schon identifiziert wurde, kann von nochmaliger Identifizierung abgesehen werden! <u>Dies gilt auch bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.</u></p> <p><u>Bei bereits bestehenden Mandatsbeziehungen ist die Identifizierung bei Gelegenheit nachzuholen.</u></p>		Rn. 114
d)	<p><u>Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung</u></p> <p>(nur notwendig, wenn sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht schon zweifelsfrei ergeben, wie z. B. bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Hilfeleistung in Steuersachen)</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Rn. 115
e)	<p><u>Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?</u></p> <p>PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten,</p>	§§ 1 Abs. 12 - 14, 10 Abs. 1 Nr. 4	Rn. 116 <u>f.</u>

	<p>Verfassungsrichter, Botschafter, höherrangige Angehörige der Bundeswehr u. ä., sowie deren Familienmitglieder und den PEPs nahestehende Personen</p> <p>Klärung der PEP-Eigenschaft mit Hilfe formularmäßiger Selbstauskunft des Mandanten zu seiner PEP-Eigenschaft, eigener Internetrecherche des WP/vBP oder auch durch kostenpflichtige Datenbanken wie z. B. www.gwg24.de, www.world-check.com o. ä.</p>		
		GwG	AHA
f)	<p><u>Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung</u> (entspricht das Mandantenverhalten, <u>insbesondere die Transaktionen des Mandanten</u>, den über ihn bekannten Informationen)</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Rn. 117 f.
2.	<p><i>Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte</i></p> <p>Bei überörtlichen Sozietäten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften etc. genügt es, wenn an einer Stelle die Sorgfaltspflichten erfüllt und dokumentiert und <u>denan die</u> anderen Niederlassungen <u>zugänglich ist</u> <u>übermittelt werden</u>.</p>	§ 17	Rn. 123 ff.
3.	<p><i>Anlass für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - i. d. R. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung - <u>außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bei Transaktionen</u> (= Vermögensverschiebungen mit Hilfe von Wertpapieren, Bargeld, Netzgeld [z. B. Bitcoins] oder Edelmetallen) ab 15.000 € - immer wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt - bei Zweifeln an der Identität des Mandanten, <u>des Vertreters des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten</u> 	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Rn. 61 ff.
	<p>Hinweis: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten (ausgenommen: Überwachung der Geschäftsbeziehungen) nicht erfüllt werden, darf das Mandat nicht angenommen und im Falle eines bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden.</p> <p>AUSNAHME für WP/vBP: keine Pflicht zur Nichtannahme/Kündigung, wenn es sich um <u>Tätigkeiten der Rechtsberatung</u> (z. B. bilanzrechtliches Beratungsmandat oder <u>ein-rein-s-Steuerberatendes-Mungsm</u> <u>mandat-handelt</u>, (nicht: <u>Abschlussprüfungen</u>, andere vereinbare Tätigkeiten und reine Buchführungsmandate!) <u>oder Prozessvertretung handelt</u>.— <u>Diese Ausnahme gilt nicht</u>, wenn der WP/vBP weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird.</p>	§ 10 Abs. 9	Rn. 119 ff.


4.	<p><i>Vereinfachte Sorgfaltspflichten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse für bestimmte Bereiche nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. - Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber Reduzierung der Maßnahmen möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten 	§ 14 Anlagen 1 und 2	Rn. 130 ff. Anlagen 1 und 2
		GwG	AHA
	<p><u>Hinweis:</u> Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten</p>		
5.	<p><i>Verstärkte Sorgfaltspflichten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. - Was ist ein erhöhtes Risiko, wie ist damit umzugehen? <ul style="list-style-type: none"> o Mandant <u>oder wirtschaftlich Berechtigter</u> ist politisch exponierte Person (PEP) oder <u>ist in</u> o <u>an der Geschäftsbeziehung ist ein</u>em Drittstaat mit hohem Risiko <u>oder eine in einem solchen Staat ansässige natürliche oder juristische Person niedergelassenbeteiligt</u> (siehe Fußnote 42 zu III. 3. AAH): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➤ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➤ <u>Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung</u> ➤ <u>bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung von zusätzlichen Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG</u> o Es liegt eine <u>zweifelhaftekomplexe oder</u>, ungewöhnliche <u>oder keinem offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck dienende</u> Transaktion vor: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung 	§ 15 Anlagen 1 und 2 FIU ³ Anhaltspunktepapier	Rn. 133 ff. Anlagen 1 und 2

³ FIU = Financial Intelligence Unit bzw. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (www.zoll.de).

➔	Hinweis: Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt erst recht bei Nichterfüllbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten!		
III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen von deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen! Aufbewahrungspflicht: <u>mindestens 5 Jahre</u> , danach sofortige Vernichtung <u>nach spätestens 10 Jahren</u>	§ 8	Rn. 162 ff.
		GwG	AHA
IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung?	§ 43	Rn. 142 ff.
!	<p><u>Grundsatz</u>: Meldepflicht bei Geldwäscheverdachtsfällen (s. unten)</p> <p><u>Wichtige Ausnahme</u> für WP/vBP!</p> <p><u>Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung</u>, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der WP/vBP im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung.</p> <p>Die Ausnahme erfasst alle Informationen, die der WP/vBP im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt.</p> <p><u>Zur Rechtsberatung zählen vor allem die Steuerberatung und die bilanzrechtliche Beratung. Abschlussprüfungen, Erstellung von Gutachten und andere (wirtschaftlich) beratende Tätigkeiten fallen nicht unter Rechtsberatung.</u></p> <p><u>Ausnahme der Ausnahme</u>: Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht jedoch weiter, wenn der WP/vBP positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat <u>oder ein nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien stets meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.</u></p> <p><u>Welche Sachverhalte nach § 43 Abs. 6 GwG stets meldepflichtig sind, wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.</u></p>	§ 43 Abs. 2 Satz 1	Rn. 148 ff.
	Falls dennoch Pflicht zur Verdachtsmeldung, dann	FIU Anhaltspunktepapier	
	<p>... in welchen Fällen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB); - Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen; 	§§ 43 Abs. 1, 11 Abs. 2	Rn. 142, 146, <u>153a ff.</u>

	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. - <u>Wenn ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt.</u> 		
	<p>... zu welchem Zeitpunkt?</p> <p>Sowohl vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Mandanten, als auch während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terroris- musfinanzierung ergibt.</p>		
	<p>... an wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU); - Elektronisch via Meldeportal „goAML“. <p>Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig!</p>		Rn. 154 ff.
➔	<p><u>Hinweis: Durch die Gesetzesänderung sind künftig Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung und Beratung (außer Steuerberatung) meldepflichtig!</u></p>		
		GwG	AHA
	<p><i>Grundsätzlich keine Information an Mandanten, dass beabsichtigt wird, eine Verdachtsmeldung abzugeben oder dass diese bereits abgegeben wurde.</i></p>	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	<p><i>Auch grundsätzlich keine Information an Dritte, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.</i></p>	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	<p><i>Ausnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Information staatlicher Stellen - innerhalb derselben Unternehmensgruppe - <u>u.a.</u> innerhalb EU-weit tätiger juristischer Personen oder Strukturen 	§ 47 Abs. 2	Rn. 158 f.
	<p>Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung <i>vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr</i></p> <p><i>Ausnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft - Nach Abgang der Meldung sind mehr als drei Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. 	§ 46	Rn. 161

	- Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern.		
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 9	Rn. 38 ff.
!	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen innerhalb der letzten fünf Jahre - WP/vBP haben ein <i>Auskunftsverweigerungsrecht</i>, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, sie wissen, dass das Mandatsverhältnis die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden soll <u>wurde oder wird</u>. - <u>Zu den Ausführungen zur Rechtsberatung s. unter IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung</u> 		

		GwG	AAH
B	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 9 Anordnung der WPK	Rn. 21 ff.
	<u>Was sind interne Sicherungsmaßnahmen?</u>		
	<i>Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen</i> – zum Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; – zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten; – zum Umgang mit der Meldepflicht; – zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; – zur Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1	Rn. 23
	<i>Maßnahmen zur Verhinderung</i> – des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; – der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Rn. 26
	<i>Überprüfung der Mitarbeiter</i> – auf Zuverlässigkeit	§ 6 Abs. 2 Nr. 5	Rn. 27 ff.
	<i>Unterrichtung der Mitarbeiter</i> – in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	§ 6 Abs. 2 Nr. 6	Rn. 30 ff.
	<i>Überprüfung der oben genannten Grundsätze durch eine unabhängige Prüfung, sofern angemessen (z. B. Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln</i>	§ 6 Abs. 2 Nr. 7	Rn. 33 f.
	<i>Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems (sog. Whistle-Blowing)</i> – Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5	Rn. 36 f.
	Hinweis: Im Zusammenhang mit dem System nach § 6 Abs. 5 GwG kann auf den Praxishinweis der WPK zum Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Berufspflichten ⁴ zurückgegriffen werden. Es bietet sich an, beide Systeme miteinander zu verbinden!		Rn. 37

⁴ Praxishinweis der WPK zur Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems, WPK Magazin 2/2017, S. 23.

	GwG	AAH
Nur für WPG/BPG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind:	§§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 9	Rn. 25, 178 ff.
<i>Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen</i>	§ 9 Abs. 1 Satz 1	Rn. 180
<p><i>Gruppenweite Maßnahmen auf Grundlage der Risikoanalyse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit den Zuständigkeiten nach § 9 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 GwG - Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung - Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten 	§ 9 Abs. 1 Satz 2	Rn. 181 ff.
<p><i>Bei gruppenangehörigen Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, <u>die im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehen</u>:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung, dass diese Unternehmen die dort geltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften einhalten 	§ 9 Abs. 2	Rn. 186
<p><i>Bei <u>im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehenden</u> gruppenangehörigen Unternehmen in einem Drittstaat, in dem <u>weniger strenge geringere</u> Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung gelten <u>als für Unternehmen mit Sitz in Deutschland</u>:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sicherstellung, dass die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz auch von diesen Unternehmen erfüllt werden, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.</u> - <u>Falls das Recht des Drittstaats die Umsetzung der gruppenweiten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4; nicht soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Falls nicht:</u> - Sicherstellung, dass gruppenangehörige Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen - Information der Aufsichtsbehörde (WPK) über die getroffenen Maßnahmen 	§ 9 Abs. 3	Rn. 186

		GwG	AHA
C	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Anordnung der WPK	Rn. 50 ff.
	<u>Geldwäschebeauftragter</u> (und sein Stellvertreter)		
	– kann der Praxisleitung angehören oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein;		
	– <u>ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt</u>		
	– <u>Bestellung und Entpflichtung</u> ist der WPK <u>vorab</u> anzuzeigen;		
	– ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden und die WPK als Aufsichtsbehörde;		
	– berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung;		
	– unterliegt keinem Direktionsrecht, wenn es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht;		
	– ist mit notwendigen Mitteln und Befugnissen zur Erfüllung seiner Aufgabe auszustatten, insbesondere: ungehinderter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen der Praxis;		
	– darf aufgrund seiner Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nicht benachteiligt werden.		